



**Kongress für betrieblichen
Arbeits- und Gesundheitsschutz**



Die Betriebssicherheitsverordnung

Ein Jahr nach der Novellierung – Erfahrungen und geplante Änderungen

13. September

Gertrud Vogel (Dipl.-Ing.)

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Ref. 45: Arbeitsschutz, Produktsicherheit und
Eichwesen

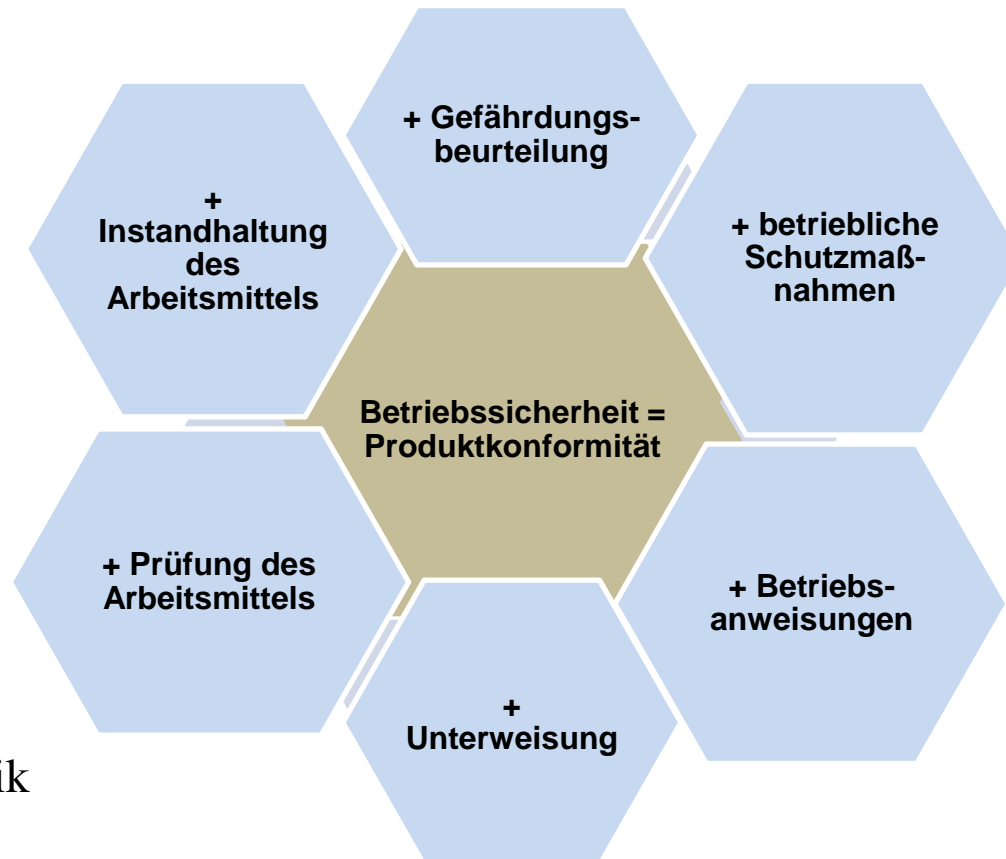


Ziel der Betriebssicherheitsverordnung

- *die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten*
- *bei überwachungsbedürftigen Anlagen aus der Anlage 2 auch den Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich*



Wann ist ein Arbeitsmittel sicher?



Maßgabe:
Stand der Technik

≠ Starrer
Bestandschutz



Für was ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

- Für CE-gekennzeichnete Arbeitsmittel
- Für gemietete und geleaste Arbeitsmittel
- Für private Arbeitsmittel, deren Verwendung für die Arbeit gestattet wurde
- Überwachungsbedürftige Anlagen bei jeder gewerblichen Verwendung, auch wenn es keine Beschäftigten gibt (außer Aufzüge, die nicht von Beschäftigten verwendet werden)

außer: wenn es keine relevanten Gefährdungen bei der Verwendung gibt

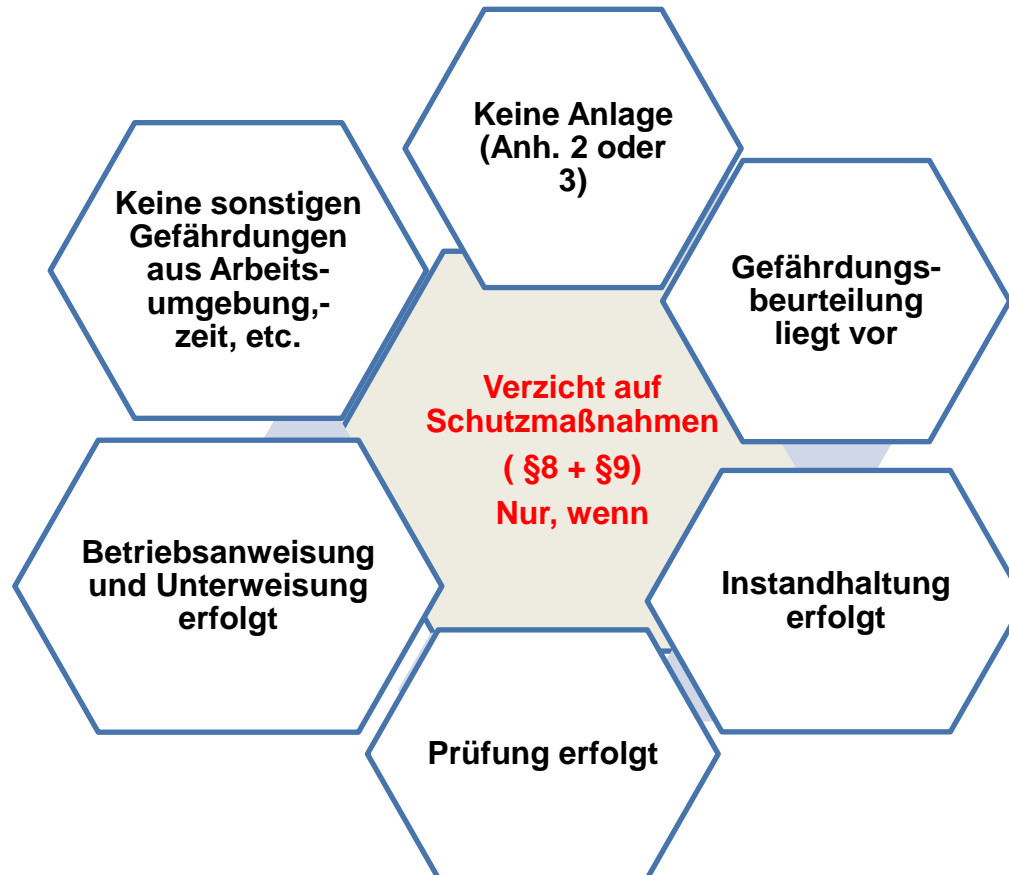


Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

- Empfehlung: vor der Beschaffung
- Pflicht: vor bzw. bei der Auswahl
- Pflicht: vor der Verwendung
- Pflicht: regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung



Wann kann ich das „Konzept der vereinfachten Vorgehensweise“ anwenden?



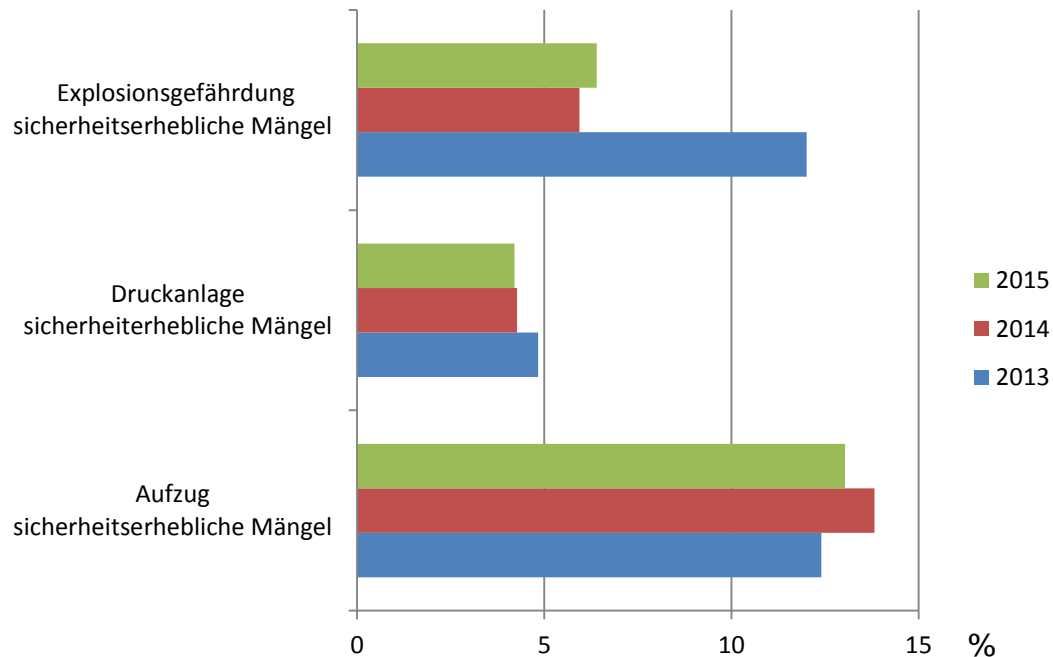


Überwachungsbedürftige Anlagen

- Aufzugsanlagen
- Ex-Anlagen
- Druckanlagen
- **Neu:** es gilt immer die gesamte Betriebssicherheitsverordnung (nicht nur Abschnitt 3)



Anlagensicherheitsreport - Mängelverteilung





Ausblick: 2. Änderungsverordnung

- Viele Klarstellungen
- Änderungen im Bereich der Überwachungsbedürftigen Anlagen
- Änderungen zum Bestandschutz



Änderungen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen

- Prüfung hinsichtlich „geeignet und funktionsfähig“
- Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen und Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen
- Prüfung durch befähigte Person
 - nach bestimmten prüfpflichtigen Änderungen oder
 - bei ortsveränderlichem Einsatz
- keine Erlaubnispflicht für Betankungsanlagen
- Erweiterung der Erlaubnispflicht auf ortsbewegliche Füllanlagen
- Ausnahmen auch zum Schutz von anderen Personen möglich



Änderungen des Anhanges zu überwachungsbedürftigen Anlagen

- Umfang der Zwischenprüfung bei Aufzügen gemäß Vorgaben aus BetrSichV (2002)
- Lüftungsanlagen, Gaswarn- und Inertisierungseinrichtungen sowie MSR-Einrichtungen bei Ex-Anlagen sind jährlich von befähigten Personen zu prüfen
- Klarstellung bei den Druckbehältern mit besonderen Prüfanforderungen (Anh. 2 Absch. 4 Nr. 6)



Änderungen im Bereich des Bestandschutzes

- Zweiwege-Kommunikationssystem für alle Personen- und Lastenaufzüge verpflichtend; für Maschinenaufzüge gilt eine individuelle Regelung
- Alle Aufzüge müssen einen Notfallplan haben
- Zweiwege-Kommunikationssystem erst ab 1.1.2021 für alte Aufzugsanlagen vor 30.6.1999 bzw. Maschinenaufzüge vor 31.12.1996
- 2jährige Prüffrist für Maschinenaufzüge nach Ablauf der Frist nach der letzten Prüfung, wenn diese vor dem 31.05.2015 erfolgte



Ausblick

- 2. Änderungsverordnung – vorr. zum 1.1.2017
- neue LASI-LV „Erlaubnisverfahren“ - vorr. zum 1.1.2017
- Sukzessive Anpassung der TRBSen
- Änderung des Produktsicherheitsgesetz => Änderung der Rechtsgrundlage für die Überwachungsbedürftigen Anlagen



**Kongress für betrieblichen
Arbeits- und Gesundheitsschutz**



Gertrud Vogel

Referentin für Arbeitsschutz und Produktsicherheit

Senatorin für Wissenschaft , Gesundheit und Verbraucherschutz

Contrescarpe 72

28209 Bremen

Tel.: 0421/361-18486

Email: gertrud.vogel@gesundheit.bremen.de